

5.

Vom Gerichtswesen.

Nach fränkischem Brauch stand die hohe Gerichtsbarkeit (Hals- oder Blutgericht) dem Gaugrafen zu. In dem Teile des Oberrheingaus aber, der Eigentum der Abtei Lorsch geworden war, ging sie allmählich auf den Abt über, der die niedere Gerichtsbarkeit über die Kloster-Hinterfassen ohnehin schon durch das Privilegium Karls d. Gr. vom Jahre 772 erhalten hatte. Da aber nach kirchlichen Grundsätzen ein Geistlicher keine Bluturteile fällen sollte, übertrugen die Lorsch Abte die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit besonderen Vögten, zu welchen anfangs in der Regel die Grafen des Oberrheingaus bestellt wurden. An ihre Stelle traten nach Auflösung der Grafschaftsverfassung im 12. Jahrhundert die von Lorsch belehnten Burggrafen von Starkenburg, die das alte Land- oder Grafengericht auf dem Landsberg bei Heppenheim hegten. Die Funktionen dieser höheren Gerichte gingen nun im Laufe des 13. Jahrhunderts auf die niederen oder Centgerichte über, sodaß also nunmehr das Heppenheimer Centgericht auch über Mord, Brandstiftung, Raub, Diebstahl, Notzucht, Kezerei, Körperverletzung und Grenzstreitigkeiten aburteilte.¹⁾ Diesem Centgericht Heppenheim unterstand als einstiges Lorsch Dorf auch unser Schwanheim bis zur sog. Bayrischen Fehde des Jahres 1504, nach welcher Landgraf Wilhelm II. von Hessen eine Reihe von hessischen, pfälzischen und erbachischen Dörfern von der Heppenheimer Cent, die ja durch die Verpfändung der mainzischen Bergstraße an die Pfalz unter deren Einfluß stand, abtrennte und auf hessischem Boden eine besondere Cent Zwingenberg errichtete. In einem durch die Vermittelung von Kurtrier am 29. März 1525 geschlossenen Vertrage²⁾ zwischen Kurpfalz und der Landgrafschaft Hessen wurde dann endgiltig bestimmt, daß die auf ehemals kazenelnbogenschem Gebiet liegenden Orte Zwingenberg, Auerbach, Hochstädten, Schwanheim, Großhausen, Beedenkirchen und Rohrheim bei dieser neuen Cent Zwingenberg verbleiben, dagegen die auf pfälzischem und erbachischem Boden liegenden Dörfer wieder zur alten Cent Heppenheim zurückkehren sollten. Seitdem gehörte also Schwanheim zur Zwingenberger Cent. Nachdem die peinliche von der Centgerichtsbarkeit im Jahre 1670 abgetrennt und ein besonderes Peinliches Gericht in Darmstadt er-

¹⁾ Vgl. W. Müller, Verz. hess. Weistümer, 14. K. Henkelmann, Gesch. d. Stadt Bensheim, 147 ff.

²⁾ Staatsarchiv Darmstadt, Staatsverträge mit Pfalz.

richtet worden war, sank die Bedeutung dieses Centgerichts, und seine Befugnisse gingen allmählich auf das landgräfliche Amt Zwingenberg bezw. Jägersburg über.¹⁾

Peinliche Prozesse gegen Schwanheimer Einwohner habe ich aus der dürftigen Ueberlieferung nicht feststellen können. Was uns die Auerbacher bezw. Zwingenberger Kellereirechnungen²⁾ und das Centrügerregister des Amts Jägersburg³⁾ unter der Rubrik „Centbußen“ aufbewahrt haben, sind Bestrafungen wegen Raufereien, wörtlicher oder tätlicher Beleidigung, unrichtiger Zehntlieferung, Fronvergehen etc. Als ein schweres Vergehen notiere ich nur einen Vergiftungsversuch aus dem Jahre 1560 („Val. Schaf hat seinem Eheweib vergeben wollen und ist darzu 2 Monat mit dem Thorn gestraft worden“), als einen Beweis für den Aberglauben eine Bezeichnung der Hererei aus dem Jahre 1586 (die Frau des Nit. Brand sagte zu der des Hans Wüst: „ich meine, du habst mir mein Bein bereit uffm Feuerherd“, und wird dafür mit 1 fl. 19 alb. gebüßt).

Neben den Centgerichten bestanden in den einzelnen Dörfern die Ortsgerichte, welche über kleinere Vergehen urteilten und die Beurkundung der Besitzwechsel, Testamente etc. besorgten.⁴⁾ Sie sind identisch mit dem — heute Gemeinderat genannten — Ortsvorstand und tagten unter dem Vorsitz des von der Landesherfschaft bestellten Schultheißen,⁵⁾ der in Schwanheim im 16. Jahrhundert öfter zugleich Förster im Häuser Wald und herrschaftlicher Zöllner war.⁶⁾ Zu Beginn des 17. Jahrhunderts führte das Gericht das hier abgebildete Siegel mit deren Stempelschneiders; er zeigt die Umschrift: SIGILLVM DES DOFS SCHWANHEIM. Seit dem Jahre 1852 ist die örtliche Gerichts-



der Justitia und der
Umschrift:
GERICHTS-SIGEL
ZV SCHWANHEIM.
Der Stempel ging wohl im Dreißigjährigen Kriege verloren, und der Ersatz dafür ist gerade keine besondere Leistung des unbekannteren spä-

¹⁾ W. Müller, a. a. O., 32. W. Müller, Gesch. der Stadt Zwingenberg, 199 ff. ²⁾ Staatsarchiv Darmstadt. ³⁾ Im Stadtarchiv Bensheim.

⁴⁾ Erhalten hat sich im Gemeindearchiv das „Neue angehend Wehr- und Gerichtsbuch neben zu melten eines Bedebuchs, so durch Peter Scheppler, dieser Zeit Schultheis, und ein ersam Gericht alhier usgerichtet worden, als nemblichen Hans Herwert der alt, Cunrat Gran, Landschreff, Hans Herman der alt, Philips Schaidler, Merten Wendig, Steffen Helzel und Henrich Allem, alle Land- und Gerichtschessen in Schwanheim, so geben und geschehen den 9. Tag Decembris im 1608. Jahr“. Es verzeichnet in der Hauptsache Grundstückskäufe (von einem Kauf erhält das Gericht 2 1/2 Pfg. Wehrgeld, der Schreiber für den Eintrag 4 Pfg.), von 1686 an (mit Lücken) die Bestellung der Gemeindebeamten und von 1753 bis 1841 die Protokolle der jährlichen Gemeindefesttage.

⁵⁾ Als Schultheiße bezw. seit 1821 Bürgermeister sind mir begegnet: 1503

barkeit dem Gemeinderat entzogen und einem besonderen Ortsgericht übertragen.

Welche polizeiliche Funktionen das Ortsgericht in früheren Jahrhunderten hatte, zeigen am besten die einschlägigen Bestimmungen der bereits erwähnten, im Jahre 1527 errichteten und 1607 erneuerten Gemeindeordnung.¹⁾ Dort heißt es:

„Item ist geordenet, daß zuvor alle Jahr die Burgemeister²⁾ und Biedel alle Viertelsjahr die Dächer und Backöfen besichtigen, ob die in Dachung nach zimlicher Notturft, auch die Backöfen unschedlich gehalten werden. Und wo inand hierin streßlich erfunden wird, ist die Straf 1 alb.

Item so einer dem andern uff dem Seinen graßt oder an den Obsbaimen das Obs entweldiget, ist die Straf 5 Schilling Heller.

Item so inand befunden wird, daß er Holzbier uffsetz, ist die Straf 5 Schilling Heller.

Item so inand nach der Ernde uff den Stoppelfeldern mit Grasen erfunden wird, ist die Straf 1 Pfund Heller. Und ist solche Weide der Gemein verfallen; sobald die Frucht vom Acker, [hat] niemand nicht mehr daruff zu gehn oder stehen.

Item wo einer dem andern in der Ernde durch seine Frucht oder Wiesewogts führet, soll er zu Straf legen 1½ alb.

Item wo einer dem andern durch oder uff seinen besamten Acker führet oder drauff wendet, ist die Straf 1½ alb.

Item wo einer in Besamung des Felds gegen Bensheim zu mit Fahren oder Reiten den Pfad naher dem Heringszaun will brauchen, ist die Straf 5 Schilling Heller.

Item so einer ins Feld oder Wiesewogts mit seinen Pferden reidet, ehe es durch die Gemein erlaubt wird, [ist] die Straf 1 Pfund Heller.

Item so einer seine Seue nachts oder an dem Andern³⁾ einem andern zu Schaden im Feld gefunden wird, ist die Straf 1 Pfund Heller.

Item so einer in den Riebbeilungen an dem selbigen Hagl solche Lide uffmachet und nicht, wie sich solches gebieret, wieder zumachet, ist die Straf 5 Schilling Heller.

Item so einer seine Bandtzein⁴⁾ oder Häge mit zumachet, wie sich solches

bis 1527 Philipsen Lorenz (Loerche), 1557—1565 Nazarius Ahlheim, 1579 bis 1604 Pet. Schepler, 1607 Hans Herbert, vor 1620 Gregorius N., vor 1625 Heinr. Ahlheim, 1625—1630 Joh. Rosler, 1640—1656 Jak. Wenig, 1660 bis 1674 Hans Leonh. Wenig, 1678—1694 Matthäus Herrmann, 1694—1700 Joh. Christoph Ritsert, 1706—1712 Nit. Hed, 1726—1731 Joh. Pet. Ritsert, 1731—1753 Joh. Nit. Olf, 1793—1809 Jak. Ahlheim, 1809—1823 Justus Phil. Herrmann, 1830/1 Olf, 1832—1836 Phil. Bohland, 1836 ff. Joh. Phil. Hofmeyer, dann Wilh. Hofmeyer, dann Jak. Olf 1872—1876, 1877 bis 1904 Phil. Hofmeyer, 1904—1920 Pet. Wegfahrt sen., 1920 ff. Pet. Wegfahrt iun.

¹⁾ In Schwanheim war eine hessische Zollstation, über die sich leider keine Nachrichten erhalten zu haben scheinen. Der Zwingenberger Amtskeller Melch. Heller mann verhörte im Okt. 1655 alte Leute über das Landzoll- und Weggeld in Schw., doch ist das Protokoll nicht mehr vorhanden; Staatsarchiv, Abt. VIII, 1, Konv. 167, vgl. auch F. Rüb, Polit. Archiv des Landgr. Philipp d. G., 2, 698.729.

²⁾ Vgl. oben S. 35 Anm. 4.

³⁾ Dem landesherrlicherseits ernannten Schultheiß standen 2 von der Gemeinde gewählte „Bürgermeister“ zur Seite, die wir heute als Beigeordnete bezeichnen würden. Der Büttel ist der Orts- oder Polizeidiener.

⁴⁾ Das „Andern“ ist die Ruhezeit zwischen der Vormittags- und der Nachmittagsarbeit oder die zwischen Nachmittag und Abend.

⁵⁾ Bannzäune um die Gärten etc.

gebietet, sollen die Burgemeister alle Wochen umgehen und riegen;¹⁾ die Straf 1 alb., so oft er bedreden wird.

Item so die Gemein samptlichen frönet und imand, so darzu gehörig, in der Zelung nit erscheinet, ist die Straf 5 Schilling Heller.

Item so man zu Wege leidet²⁾ und einer, so zu der Gemein gehörig, nit erscheinet oder durch einen Boten solches nit ansagen läßt, ist die Straf 2 Pf.

Item so einer den Burgemeistern in Anschneidung der Prin³⁾ ein Ruhe oder Schwein verhölet oder Ferkel, so 6 Wochen alt, und begeret die von den Hirten zu treiben und hat nit darvon gehütet und gelohnt, von Rühren und Seuen ist die Straf igliches Artitels 5 Schilling Heller.

Item so imand Gewesser aus seinem Hof uff die gemeine Gaf wendet und keine Kandel über die Gasse leget, auch dem Wasser nit forthilft, ist die Straf 1 Pfund Heller.

Item so ein Tag- oder Nachtwechter⁴⁾ seine Wacht, wie sich solches gebietet, mit Wachen nit versiehet, ist die Straf 1 alb., so oft er erfunden wird.

Item so imand Gens ziegen will, soll er solche im Hof behalten und nit uff die gemeine Gaf gehen lassen, die Straf 1 Pfund Heller.

Item so einer Hemel oder Schaf uff der Gemein ziegen will, soll er 4 Pfund Heller zu Straf legen.

Item welche Deich im Langen Bruch von ihren Almengütern haben und uffm Sand, soll ein idweder allezeit sein uffrichtig halten bei Straf eins Pfund Hellers.

Item so einer Deich am Mielgraben hat und dieselbige nit uffrichtig helt, solle er, so oft und decke er erfunden wird, 1 Pfund Heller erlegen.

Item es soll ein ider in der Gemein, er sei wer er wölle, nichts in die gemeine Wehde⁵⁾ legen im Dorf, sondern solche uffrichtig und rein halten; die Straf 1 Pfund Heller“.

¹⁾ = rügen.

²⁾ Vielleicht: das Zeichen zum Antreten für auswärtiges Fronden mit der Glocke gibt.

³⁾ Die für die einzelnen Stücke Vieh dem Gemeindegirten zu entrichtende Gebühr hieß die Hirtenpfünde. Den Tieren wurde ein Zeichen eingeschnitten oder gebrannt.

⁴⁾ Das Wachen ging offenbar reihum. ⁵⁾ Tränke.